

**Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 4. Juli 2013; inkl. der
Bereinigung durch die Redaktionskommission vom 6. August
2013; Vorlage Nr. 2177.6 (Laufnummer 14404)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung
und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von
Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums
Zug (GIBZ) für das Kombinierte-Brücken-Angebot (KBA)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Abs. 2
Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹⁾ Für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von
Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug für das Kombi-
nierte-Brücken-Angebot (KBA) wird zu Lasten der Investitionsrechnung
ein Objektkredit von 8,18 Mio. Franken inkl. 8,0 % MWST bewilligt (Preis-
stand: Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2011).

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

§ 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Gutheissung dieses Beschlusses in der zweiten Lesung die Baudirektion (Hochbauamt) zu beauftragen, vor Ablauf der Referendumsfrist mit der Ausführungsplanung und der Submission von Arbeiten zu beginnen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am ...